

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. ANWENDUNGSBEREICH.

(1) Vertragsparteien sind ausschließlich die The Outperformers GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 164 211 (nachfolgend: „wir“), und der Kunde. Unsere Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 BGB. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(2) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit unseren Kunden. Unsere Kunden erkennen sie auch für zukünftige Geschäfte als für sie verbindlich an. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht Vertragsinhalt, und zwar auch nicht durch unser Schweigen oder Bezugnahme auf Schreiben des Kunden mit solchen Geschäftsbedingungen oder durch vorbehaltlose Annahme eines Angebots oder vorbehaltlose Leistungserbringung.

2. ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN.

(1) Unsere Angebote zum Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich, es sei denn, wir haben unser Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder das Angebot unter einer verbindlichen Angebotsbindungsfrist unterbreitet.

(2) Wenn wir dem Kunden ein unverbindliches Angebot unterbreiten, stellt die Bestellung des Kunden (z.B. die Übersendung des vom Kunden unterzeichneten Auftrags an uns) einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt zustande, wenn dem Kunden unsere Erklärung zur Annahme seines Antrags zugegangen ist (z.B. das von uns gegengezeichnete Auftragschreiben oder unsere Auftragsbestätigung). Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag. Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

(3) Wenn wir dem Kunden ein verbindliches Angebot unterbreiten, kommt der Vertrag mit Zugang der Erklärung zur Erteilung des Auftrags durch den Kunden an uns zustande, z.B. mit Zugang des vom Kunden gegengezeichneten Angebotsschreiben.

3. Inhalt von Verträgen; ÄNDERUNGS-VERLANGEN.

(1) Der Inhalt und Umfang unserer Leistungen bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages. Eine

darüber hinausgehende Beschaffenheit oder Leistung schulden wir nicht.

(2) Leistungsbeschreibungen stellen keine Garantien oder Zusicherungen von Eigenschaften unserer Leistungen dar.

(3) Wir ermöglichen es dem Kunden, sich vor der Abgabe seiner auf den Vertragsschluss gerichteten Erklärung über die wesentlichen Funktionsmerkmale unserer Leistungen zu informieren. Der Kunde trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat sich der Kunde vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von uns oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

(4) Soweit der Kunde eine zusätzliche Leistung, Erweiterung oder sonstige Änderung der im Angebot definierten Leistungen wünscht oder für notwendig hält, werden wir die Machbarkeit prüfen und eine Stellungnahme bezüglich der zu erwartenden Kosten und den Auswirkungen auf den Zeitplan abgeben. Wir sind zur Durchführung des Änderungsverlangens nur verpflichtet, soweit zwischen den Parteien eine schriftliche Einigung über das Änderungsverlangen, insbesondere über den Preis, erfolgt ist. Solange diese Einigung nicht vorliegt, werden wir das Projekt gemäß dem ursprünglichen Angebot unverändert fortführen.

4. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN.

(1) Wenn wir uns verpflichten, für den Kunden entgeltlich Dienstleistungen zu erbringen, richtet sich der Vertrag insoweit nach Dienstvertragsrecht (§§ 611 ff. BGB), es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart (z.B. gemäß Ziffer 4 Abs. 3). Solche Leistungen, die sich nach Dienstvertragsrecht richten, sind z.B. die Konzeption, Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (Events) einschließlich Gestaltung, Budget-Aufstellung, Umsetzung, Beauftragung von bestimmten Drittunternehmern (Fotografen, DJs, Dolmetschern, Busunternehmen, Restaurants, Transportdienstleistungen, nach Absprache Buchung von Veranstaltungsräumen, etc.) sowie deren Abrechnung.

(2) Zu den vorgenannten Dienstleistungen zählen auch Telemarketingleistungen, deren Umfang und Konditionen jeweils in Einzelverträgen geregelt wird. Unsere AGB kommen ergänzend zur Anwendung.

(3) Wenn wir uns ausnahmsweise verpflichten, für den Kunden entgeltlich als Arbeitsergebnis ein Werk zu erstellen und dieses dem Kunden dauerhaft entgeltlich zu überlassen, richtet sich der Vertrag insoweit nach Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB). Solche Leistungen, die sich nach Werkvertragsrecht richten und daher auch einer Abnahme durch den Kunden bedürfen, sind z.B. die Erstellung von Design-Elementen und Grafiken.

5. VERMIETUNG VON EQUIPMENT

(1) Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Überlassung von bestimmtem Equipment (nachfolgend: Mietsache), auch wenn dieses in der Leistungsbeschreibung bezeichnet ist, sondern lediglich Anspruch auf eine Mietsache dieser Gattung. Sollte während der Mietzeit die Mietsache beschädigt oder vernichtet werden und hierdurch die Benutzung unmöglich werden, so sind wir berechtigt, die ursprünglich überlassene Mietsache durch eine Gleichwertige zu ersetzen.

(2) Eine verschuldensunabhängige Haftung von uns für das Vorliegen von Sachmängeln, die im Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache vorhanden waren, ist ausgeschlossen. § 536a Abs. 1 BGB ist insoweit abbedungen.

(3) Der Kunde haftet für Beschädigung und Verlust der Mietsache und ihrer Teile bis zu ihrer Rückgabe, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Jedoch haftet er stets für Risiken, die üblicherweise versichert werden können, es sei denn, der Schaden wurde von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen verursacht oder der Abschluss einer Versicherung durch uns wurde vereinbart.

6. TERMINE, LEISTUNGSERBRINGUNG UND BEAUFTRAGUNG DRITTER.

(1) Bis auf den vereinbarten Veranstaltungstermin selbst sind Termine zur Erbringung unserer Leistungen unverbindlich. Fixtermine sind ausgeschlossen, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.

(2) Die Einhaltung vereinbarter Termine und Zeitpläne setzt voraus, dass etwaige erforderliche Genehmigungen, vom Kunden zu liefernde Unterlagen und technische Angaben, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen (auch Mitwirkungsleistungen, siehe Ziffer 7.) des Kunden rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum.

(3) Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem wir durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, daran gehindert sind, die Leistung zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Wegfall der Behinderung.

(4) Bei einer Verzögerung im Sinne von Ziffer 6. (3) von mehr als 1 Monat sind wir und der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Bei Nichteinhaltung des Termins aus anderen als den in Ziffer 6. (2) oder (3) genannten Gründen steht das Rücktrittsrecht nur dem Kunden zu.

(5) Voraussetzung für einen Rücktritt durch den Kunden ist stets, dass er uns schriftlich eine angemessene (mindestens zwei Wochen lange) Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.

(6) Wir sind zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, es sei denn, dies ist für den Kunden unzumutbar. Bei Verzug mit Teillieferungen ist der Kunde

nur dann zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

(7) Für Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Unmöglichkeit, auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, findet Ziff. 13. Anwendung.

(8) Wir sind berechtigt, zur Erbringung unserer Leistungen Dritte einzusetzen.

(9) Drittleistungen werden grundsätzlich von uns im eigenen Namen für eigene Rechnung beauftragt, nach Absprache aber auch an den Kunden direkt vermittelt. Im letzteren Fall kommt ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Beauftragten zustande.

7. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES KUNDEN.

(1) Die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung unserer Leistungen setzt die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung erforderlicher Mitwirkungsleistungen durch den Kunden voraus. Soweit der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt, entfällt unsere Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem deren Erbringung von der vorherigen Erbringung von Mitwirkungsleistungen des Kunden abhängt. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten, soweit diese daraus resultieren, dass er seine Mitwirkungsleistungen nicht erbringt.

(2) Der Kunde ist insbesondere für die rechtzeitige Bereitstellung von erforderlichen Informationen und für deren Vollständigkeit und Richtigkeit sowie für die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit von Arbeitsergebnissen in angemessenem Umfang verantwortlich.

(3) Der Kunde wird Mängel unserer Leistungen in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich geltend machen und dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, dessen Auswirkungen sowie das Erscheinungsbild des Mangels angeben.

(4) Soweit wir uns nicht zur Übernahme der Speicherung von Daten zur Datensicherung oder Datenarchivierung für den Kunden verpflichten, obliegt dem Kunden selbst nach dem Stand der Technik die Datensicherung, und zwar in anwendungsadäquaten Abständen, so dass er die Daten mit angemessenem Aufwand wieder herstellen kann.

(5) Der Kunde stellt uns für die Erbringung von Telemarketingleistungen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, wozu auch die Kontaktdaten der Ansprechpartner bestehender und potentieller Kunden des Kunden sowie eine ausführliche Beschreibung der angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen des Kunden gehören. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Nutzung der Kontaktdaten den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere etwaige nach dem Wettbewerbsrecht und den einschlägigen

gen Datenschutzbestimmungen erforderliche Einwilligungen der Betroffenen, die wir im Auftrag des Kunden kontaktieren sollen, vorliegen. Die diesbezügliche rechtliche Prüfung obliegt ausschließlich dem Kunden und gehört nicht zu unseren vertraglichen Pflichten. Wir prüfen insbesondere nicht, ob eine Einwilligung des Betroffenen gesetzlich erforderlich ist und vorliegt.

8. PREISE UND ZAHLUNGEN.

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarte Vergütung an uns zu zahlen. Wir erbringen unsere Leistungen entgeltlich, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

Wenn die Höhe einer Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist, gilt diejenige Vergütung als vereinbart, die wir für vergleichbare Leistungen auch Dritten anbieten.

Wenn die Zahlungsweise nicht ausdrücklich vereinbart ist, gilt Folgendes:

- 25% der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung,
- 75% der vereinbarten Vergütung 30 Tage nach Leistungserbringung.

(2) Wenn wir einen Preis schätzen, ist diese Preisschätzung unverbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart. Die als „Kostenrahmen“, „Grobkostenkalkulation“ oder ähnlich bezeichneten Angebote stellen ebenfalls lediglich Kostenschätzungen dar.

(3) Wenn wir mit dem Kunden für eine Dienstleistung eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbaren, wird die Vergütung auf Grundlage des Zeitaufwands der in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Vertrag eingesetzten Mitarbeiter und des für den jeweiligen Mitarbeiter vereinbarten Stundensatzes berechnet; wir weisen den Zeitaufwand durch eine Aufstellung nach, aus der der jeweilige Mitarbeiter, dessen Tätigkeit, der Tag der Leistungserbringung und der Zeitaufwand ersichtlich sind. Wir sind berechtigt, den Zeitaufwand gemäß § 315 BGB zur Vereinfachung der Abrechnung kalendertäglich in Einheiten von 0,5 Stunden nach kaufmännischer Rundungsregel auf- oder abzurunden.

(4) Die Vereinbarung eines Festpreises oder eines Höchstbetrages für Dienstleistungen bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

(5) Sämtliche Preise verstehen sich – soweit nicht anders angegeben – zuzüglich der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(6) Die Rechnungsstellung erfolgt in Euro.

(7) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen.

(8) Der Kunde kann – ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften – aus einem Kauf- oder Werkvertrag auf Zahlung gerichtete Ansprüche wegen Nichterfüllung unserer Hauptleistungspflicht oder wegen Mängeln der Ware bzw. des Werkes gegen unseren Anspruch auf Zahlung der Vergütung aufrechnen. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Ansprüche kann der Kunde gegen Ansprüche von uns nur aufrechnen, soweit sie unbestritten oder rechtlich festgestellt oder entscheidungsreif sind.

(9) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

9. EIGENTUMSVORBEHALT.

Körperliche Gegenstände, die wir zur Erfüllung eines Kauf- oder Werkvertrages liefern, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum.

10. ABNAHME.

(1) Soweit sich der Vertrag nach Werkvertragsrecht richtet, ist der Kunde verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

(2) Auf unser Verlangen ist der Kunde zu einer ausdrücklichen und schriftlichen Erklärung der Abnahme verpflichtet. Die Erklärung der Abnahme bedarf zu ihrer Wirksamkeit aber keiner Form. Sie kann auch stillschweigend erklärt werden. Einer ausdrücklichen Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde das von uns zur Abnahme bereit gestellte Werk über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen produktiv nutzt, obwohl er zur Erklärung der Abnahme verpflichtet ist.

(3) Der Abnahme steht es ferner gleich, wenn der Kunde das Werk nicht innerhalb einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

11. SCHUTZRECHTE UND RECHTSMÄNGEL.

(1) Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen bei uns bzw. unseren Mitarbeitern oder von uns – auch im Namen des Kunden – beauftragten Dritten entstehenden gewerblichen Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, ausschließlich bei uns. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung und gilt stets nur für die konkrete Veranstaltung. Änderungen von Konzepten, Entwürfen usw. dürfen nur von uns oder von uns ausdrücklich entsprechend beauftragten Personen vorgenommen werden.

(2) Der Kunde ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe usw. von uns nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen eigenen Zwecke berechtigt. Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zu-

stimmung von uns zulässig. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von uns im Auftrag des Kunden hergestellt werden, bleiben unser Eigentum, auch wenn sie dem Kunden berechnet werden.

(3) Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach vom Kunden vorgegebenen Angaben oder Unterlagen des Kunden übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Kunde ist verpflichtet, uns von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten des Kunden erwachsen, aufzukommen.

(4) Wir sind berechtigt, die Veranstaltung aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen nebst Hintergrundinformationen über das Projekt zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigen-PR zu verwenden.

(5) Dem Kunden stehen bei Rechtsmängeln unserer Leistungen die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte zu, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.

(6) Im Falle eines Rechtsmangels sind wir nach unserer Wahl, die wir innerhalb angemessener Frist treffen werden, zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Zu diesem Zweck können wir nach unserer Wahl, die wir innerhalb angemessener Frist treffen werden, auf eigene Kosten dem Kunden das erforderliche Recht (z.B. das urheberrechtliche Nutzungsrecht) zur Beseitigung des Rechtsmangels einräumen oder unsere Leistung so abändern, dass sie das Recht nicht mehr verletzt, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entspricht; dem genügt eine Abänderung der Leistung dergestalt, dass wir dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der bereit gestellten Leistung oder nach unserer Wahl an einer ausgetauschten oder geänderten gleichwertiger Leistung verschaffen, soweit diese weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

(7) Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich gewährten Nutzungsbeziehung des Kunden entgegenstehen, so wird der Kunde uns unverzüglich schriftlich und umfassend unterrichten. Stellt der Kunde die Nutzung zur Schadensminderung oder aus sonstigen wichtigen Gründen ein, ist der Kunde verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Der Kunde wird eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit uns führen und ermächtigt uns durch diesen Vertrag, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Machen wir von dieser Ermächtigung Gebrauch,

was in unserem Ermessen steht, so darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von uns anerkennen; wir sind verpflichtet, die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten abzuwehren.

(8) Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden oder vergeblichen Aufwendungen sind nach Maßgabe von Ziffer 13 beschränkt.

12. RECHTE DES KUNDEN BEI SACHMÄNGELN.

(1) Dem Kunden stehen bei Sachmängeln die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte zu, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.

(2) Im Falle eines Sachmangels sind wir nach unserer Wahl, die wir innerhalb angemessener Frist treffen werden, zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass wir dem Kunden innerhalb angemessener Frist zumutbare Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

(3) Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden oder vergeblichen Aufwendungen sind nach Maßgabe von Ziffer 13 beschränkt.

13. HAFTUNG.

(1) Wir haften ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften

a) für Schäden, die auf einer Verletzung einer von uns übernommenen Garantie beruhen;

b) wegen Vorsatzes;

c) für Schäden, die darauf beruhen, dass wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;

d) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

e) für andere als die unter Buchstabe d) aufgeführten Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

f) nach dem Produkthaftungsgesetz,

g) nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der Datenschutz-Grundverordnung.

(2) In anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Fällen ist unsere Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch uns oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht. Wesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig ver-

traut und vertrauen darf. Vertragstypisch und vorhersehbar ist ein Schaden, den wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die wir kannten oder kennen mussten, hätten voraussehen müssen.

(3) In anderen als den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Fällen ist die Haftung von uns wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Eine verschuldensunabhängige Haftung von uns nach § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen.

(5) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

(6) Die vorstehenden Regelungen mit Ausnahme von Absatz 4 gelten entsprechend für unsere Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

14. HÖHERE GEWALT.

Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, sind wir zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten insbesondere (i) ein Streik im Betrieb von uns, (ii) eine Aussperrung im Betrieb von uns, (iii) durch höhere Gewalt verursachte Verzögerungen oder Ausfälle der Belieferung von uns durch Lieferanten, (iv) Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung datenführender Leitungen außerhalb unseres Verantwortungsbereichs, (v) von uns nicht zu vertretende behördliche oder gerichtliche Verfügungen sowie (vi) Angriffe und Attacken (z.B. durch Schadsoftware (wie z.B. Viren oder DoS-Attacken)), die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können. Höhere Gewalt ist nicht schon deswegen ausgeschlossen, soweit wir zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet sind. Wir benachrichtigen den Kunden innerhalb angemessener Frist, wenn ein Fall höherer Gewalt eintritt und wann mit einer Wiederaufnahme der Leistung zu rechnen ist.

15. GEHEIMHALTUNG, REFERENZNENNUNG.

(1) Beide Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Vertragspartei verpflichtet, soweit ihr diese zugänglich gemacht oder weitergegeben wurden. Die Vertragsparteien können eine ergänzende Geheimhaltungsvereinbarung abschließen.

(2) Wir sind berechtigt, den Kunden als Referenz für die Leistungen, die wir für ihn erbracht haben, auf unserer Web-Site und gegenüber Dritten zu benennen.

16. DATENSCHUTZ.

Beide Vertragsparteien erfüllen die für sie kraft Gesetzes bestehenden datenschutzrechtlichen Pflichten. Soweit der Kunde uns mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in seinem Auftrag beauftragt, werden die Vertragsparteien eine Vereinbarung über

Auftragsverarbeitung (gemäß Art. 28 Datenschutzgrundverordnung) schließen.

17. KÜNDBARKEIT VON VERTRÄGEN.

(1) Wenn wir für den Kunden Leistungen auf der Grundlage von Mietvertragsrecht oder Dienstvertragsrecht erbringen, gilt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen (z.B. einer festen Laufzeit in der Leistungsbeschreibung (z.B. Ende der Veranstaltung)) Folgendes:

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Der Vertrag ist ordentlich kündbar, und zwar mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Wenn wir für den Kunden Leistungen auf der Grundlage von Werkvertragsrecht erbringen, sind beide Vertragsparteien nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nicht.

(3) Wenn wir dem Kunden auf der Grundlage von Mietvertragsrecht für die Dauer des Vertrages Content überlassen, ist der Kunde mit Beendigung des Vertrages bzw. mit Ablauf des zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Lizenzzeitraumes verpflichtet, jegliche Nutzung des Contents zu unterlassen, insbesondere auch sämtliche Kopien unwiederbringlich zu löschen. Der Kunde versichert uns dies auf Verlangen schriftlich.

18. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

(1) Auf Verträge von uns mit unseren Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Rück- und Weiterverweisungen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen uns und Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind, ist nach unserer Wahl der Sitz des Kunden oder der Sitz von uns; für Klagen gegen uns, ist der Sitz von uns ausschließlicher Gerichtsstand. Wenn der Kunde kein Kaufmann, keine juristische Person des öffentlichen Rechts und auch kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und zudem keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, so ist der jeweilige Sitz von uns ausschließlicher Gerichtsstand. Wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder ge-

wöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, so ist der jeweilige Sitz von uns ebenfalls ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände einschließlich § 689 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) bleiben von Satz 1, Satz 2 und Satz 3 unberührt.

(3) Erfüllungsort für die Erbringung unserer Leistung und für Zahlungen an uns ist unser Sitz.

(4) Die Zusicherung von Eigenschaften durch uns sowie Erklärungen des Kunden zur Mahnung, Mängelrüge, Fristsetzung, Anfechtung, Minderung, Ausübung des Rücktritts, Kündigung oder Geltendmachung von Schadensersatz bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Soweit die Parteien vereinbaren, dass eine Erklärung zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf, genügt zu deren Wahrung die telekommunikative Übermittlung mittels Telefax und bei einem Vertrag der Briefwechsel. § 127 Abs. 2 und 3 BGB finden jedoch im Übrigen keine Anwendung.

(6) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt. Beide Vertragsparteien haben hierauf einen Anspruch.

(7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon unberührt.

[Ende]